

WALDWICHTEL Reutlingen e. V.

Waldpädagogik, Waldkindergärten

SATZUNG DES VEREINS " WALDWICHTEL Reutlingen e. V. "

Stand 17.11.2009

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- 1) Der am 1. Juni 1997 gegründete Verein führt den Namen " W A L D W I C H T E L Reutlingen e. V.". Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte beim Amtsgericht Reutlingen unter der **Vereinsregister – Nr.: VR 1008**.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere im Bereich der Waldpädagogik.
- 2) Der Vereinszweck wird verwirklicht unter anderem
 - durch die Einrichtung und Förderung von Waldkindergärten,
 - durch die Organisation von Wald- und Natur-Treffen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
 - durch den Austausch von Informationen mit interessierten Personen und Einrichtungen.

§ 3 GRUNDSÄTZE DES VEREINS

- 1) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen; eingezahlte Beiträge erhalten sie nicht zurück.
- 6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 8) Die Aufnahme eines Kindes in den Waldkindergarten, die Teilnahme an den Wald- oder Natur-Treffen und der Austausch von Informationen sind nicht an die Mitgliedschaft im Verein gebunden.
- 9) Jeder Beschluss über eine Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- 1) Der Verein besteht aus seinen Mitgliedern. Jedes Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 2) Mitglied kann jede volljährige natürliche Person oder jede juristische Person werden, die den Verein unterstützen will. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- 3)

§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrags.
- 2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand bedarf einer Begründung. Sie wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und ist unanfechtbar.

- 3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
- 4) Die Mitgliedschaft einer juristischen Person beginnt durch besondere Vereinbarung zwischen dieser und dem Verein. Über Inhalt und Form der besonderen Vereinbarung entscheidet der Vorstand.

§ 7 MITGLIEDSBEITRÄGE

- 1) Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für natürliche Personen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Es werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben, die jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres bzw. bei Eintritt für das laufende Geschäftsjahr fällig werden. Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen
- 3) Die Höhe und die Zahlungsweise der Beitragssätze für juristische Personen werden durch besondere Vereinbarungen zwischen diesen und dem Vorstand festgelegt.

§ 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- 2) Der Austritt ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.
- 3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wenn das Mitglied die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt, die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu bieten, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von vier Wochen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zugeben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Die innerhalb von drei Monaten einzu berufende Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die Berufung des Betroffenen. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf dem Ausschluss folgt, ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- 4) Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- 5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verlieren die betroffenen Personen alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten bleiben beim Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen.

§ 9 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

- 1) Die Mitgliederversammlungen haben die Aufgabe, allen Mitgliedern des Vereins die Gelegenheit zu geben, bei der Regelung wichtiger Vereinsangelegenheiten durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und des Stimmrechts mitzuwirken.
- 2) Insbesondere ist die Mitgliederversammlung zuständig für:
 - Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts sowie des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin
 - Entlastung aller Mitglieder des Vorstands, insbesondere des/der Vorsitzenden und des Kassenswarts/der Kassenswartin.
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands.
 - Wahl von ein bis zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören. Aufgabe des/der Kassenprüfer/in ist es, die kassenmäßigen Vorgänge im Haushalt auf Richtigkeit zu prüfen und ihre Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen.
 - Beschlussfassung über sonstige Anträge
 - Beschlussfassung über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen der natürlichen Personen.
 - Beschlussfassung über die Berufung von Mitgliedern, deren Ausschluss vom Vorstand beschlossen wurde.
 - Beschlussfassung über die Amtsenthebung von Mitgliedern des Vorstands aus wichtigem Grund.
 - Beschlussfassung über Anträge zu Satzungsänderungen.
 - Beschlussfassung zur Änderung des Zwecks des Vereins.
 - Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins.
- 2) Über die Versammlung sind eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und Protokollanten unterzeichnet.
- 3) Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abweichend hiervon bedarf die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins einer 3/4-Mehrheit des abge-

gebenen gültigen Stimmen.

- 4) Anträge zur Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds, zur Änderung des Beitrags, zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins dürfen nur behandelt werden, wenn sie auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung stehen. Anderenfalls ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, deren Tagesordnung diesen Tagesordnungspunkt enthalten muss.

§ 10 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr zeitnah zum Abschluss des Geschäftsjahres einzuberufen.
- 2) Die ordentlichen Mitgliederversammlungen sind von einem Vorstand im Sinne des §26 BGB einzuberufen, im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Vorstands.
- 3) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich mit Angabe der Tagesordnung an die Vereinsmitglieder erfolgen, und zwar mit einer Frist von drei Wochen vor dem Versammlungstermin.
- 4) Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt mitgeteilte Mitgliederadresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt bei einer vorliegenden Zustimmung des Mitglieds die Einladung an die E-Mail Adresse des Mitglieds zu senden.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von einem Vorstand im Sinne des §26 BGB jederzeit mit einer Frist von vierzehn Tagen vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auch dann innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangen.
- 6) Falls in einer Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung auf der Tagesordnung steht, muss der neue Wortlaut dieser geplanten Änderung im Einladungsschreiben angegeben werden.

§ 11 ABLAUF DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei einer Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszweckes müssen mindestens 20%, bei der Auflösung des Vereins mindestens 50% der Mitglieder anwesend sein. Für sonstige Beschlüsse ist sie nach ordnungsgemäßer Einladung immer beschlussfähig.
- 2) Falls eine Mitgliederversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, muss sie erneut unter Beachtung der in § 10 genannten Bedingungen einberufen werden.
- 3) Sind weniger als die geforderten Mitglieder anwesend, muss mit einer Frist von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist auf diese Änderung hinzuweisen.
- 4) Personenwahlen finden geheim mit Stimmzetteln statt. Andere Abstimmungen erfolgen per Handzeichen und nur dann geheim, wenn mindestens 20% der anwesenden Mitglieder dies verlangen.
- 5) Eine Mitgliederversammlung wird von einem Vorstand im Sinne des §26 BGB geleitet, im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Vorstands. Er/sie ist für den ordentlichen Ablauf der Versammlung verantwortlich.

§ 12 VORSTAND

- 1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Vereinsmitgliedern.
Im Vorstand gibt es folgende Ämter:
 - ein/e Vorsitzende/r,
 - ein/e Kassenwart/in,
 - ein bis drei Beisitzer/innen.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und ein Weiteres von der Mitgliederversammlung zu wählendes Vorstandsmitglied. Jede/r von Ihnen ist gerichtlich und außer gerichtlich alleine vertretungsberechtigt.
- 3) Die Mitglieder des Vorstands werden von den anwesenden Vereinsmitgliedern während der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- 4) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands entspricht der Zeitspanne zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen, Wiederwahl ist beliebig oft möglich.
- 5) Falls ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus dem Vorstand ausscheidet ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Antrag auf Entlastung des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds

und eine Nachwahl vorzunehmen. Der Vorstand muss weiterhin aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Über Veränderungen im Vorstand müssen die Mitglieder baldmöglichst schriftlich informiert werden.

- 6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung an Mitglieder des Vorstands in Höhe des gemäß § 3 Nr. 26a EStG steuerfreien Betrages (Ehrenamtspauschale) ist zulässig. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen.
- 7) Der Vorstand erledigt und überwacht die allgemeinen Angelegenheiten und Geschäfte des Vereins, insbesondere
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung,
 - Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Erstellung eines Jahresberichts über die Angelegenheiten und Geschäfte
 - Buchführung über den allgemeinen Vereinshaushalt
- 8) Der/die Kassenswart/in hat alle kassenmäßigen Vorgänge im allgemeinen Vereinshaushalt mit Belegen in ordnungsgemäßer Buchführung nachzuweisen, Geschäftsvorfälle termingerecht zu erledigen und darauf zu achten, dass außerordentliche Ausgaben von den anderen Mitgliedern des Vorstands geprüft und genehmigt werden.
- 9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden kann der Vorstand eigenständig vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind baldmöglichst allen Vereinsmitgliedern zeitnah zugänglich zu machen.
- 10) Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung, in der u. a. folgendes geregelt wird:
 - die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Mitglieder des Vorstands (z. B. in Bezug auf Finanzen oder Personal),
 - die Art und Weise der Beschlussfassung des Vorstands,
 - die Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Höhe und Zahlungsweise der Beiträge für den Besuch des Waldkindergartens und der Wald- und Natur-Treffen.Die Geschäftsordnung und folgende Änderungen der Geschäftsordnung sind den Mitgliedern zeitnah zugänglich zu machen.
- 11) Der Vorstand kann Mitglieder, die besondere Aufgaben übernehmen, als zeitweise oder ständige Teilnehmer an den Vorstandssitzungen kooptieren. Die Kooptierten haben beratende Aufgaben, aber kein Stimmrecht bei Vorstandsbeschlüssen.

§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Diese Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen auf steuerbegünstigte, gemeinnützige Körperschaft zu übertragen, die pädagogische, insbesondere naturpädagogische, steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke fördert. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.